

Statuten

der

Stadt Jever.

Statut XXI.

Inhalt:

Statut XXI, betreffend den Marktverkehr und die Stättegelder auf den Märkten in der Stadt Jever.

§ 1.

Das für die Märkte zugetriebene Vieh (Pferde, Hornvieh, Schweine, Schafe, Ziegen), desgleichen Buben, Wagen, Fische zc. werden auf dem alten Markte und den angrenzenden Straßen aufgestellt. Hornvieh, Schafe und Ziegen sind an die daselbst errichteten Barrieren anzubinden. Stiere über 1 Jahr dürfen nicht anders, als von einem Treiber an der Hand geführt, auf- und abgetrieben werden.

§ 2.

An Stättegeld ist für die aufgetriebenen Thiere ohne Unterschied, ob dieselben angebunden oder lose auf dem alten Markt oder andern Straßen stehen, zu entrichten:

- a. für ein Pferd mit oder ohne Saugfüllen 50 Pf.,
- b. für ein Stück Hornvieh mit Ausschluß der Saugkälber . . . 30 Pf.,
- c. für ein Schaf, Schwein oder Ziege . . . 10 Pf.

§ 3.

Für einen Platz zum Hinsetzen einer Bude, eines Tisches u. s. w. ist für jeden Markt zu entrichten für jeden [] Meter 5 Pf., mindestens jedoch 20 Pf.

Ferner ist an Marktstättegeld zu entrichten für einen Wagen, auf welchem Waaren zum Verkauf feil gehalten werden, 40 Pf.

Wird Vieh auf Wagen feilgehalten, so sind die Sätze des § 2 zu entrichten, mindestens jedoch für den Wagen 40 Pf.

§ 4.

Die Marktbezieher haben den Anordnungen der Polizeibeamten und sonstigen Beauftragten des Stadtmagistrats hinsichtlich des ihnen zu überweisenden Platzes unweigerlich Folge zu leisten und das Stättegeld auf Verlangen derselben vor der Benutzung zu entrichten.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Statut werden in Gemäßheit des Artikels 35 der revidirten Gemeinde-Ordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft und kann gegen die Zuwiderhandelnden außerdem die Schließung ihres Geschäfts und ihre Verweisung vom Markt angeordnet werden.

